

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

E-Mail an: : [info-subventionen@sem.admin.ch](mailto:info-subventionen@sem.admin.ch)

Liestal, 28. September 2021  
fd

## **VERNEHMLASSUNG / Neues Finanzierungssystem Asyl; Ausrichtung von Sprachnachweisen in ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren auf die schweizerischen Verhältnisse**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2021 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen im Rahmen der Vernehmlassung zu den folgenden Punkten Stellung.

### **Anpassung der Asylverordnung 2 zu Finanzierungsfragen**

Das vorgeschlagene neue Finanzierungssystem legt einen zusätzlichen Schwerpunkt auf die Berufsbildung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Stossrichtung grundsätzlich. Die Absicht, Fehlanreize bei der Berufsbildung zu vermeiden, ist positiv zu werten. Die rasche und nachhaltige Integration von vorläufig Aufgenommen (VA) / Flüchtlingen (FL) soll besser gefördert werden. Ebenfalls begrüsst der Regierungsrat die Herangehensweise bei der Anpassung der Verordnungen im Rahmen der breit abgestützten Projektgruppe.

Im Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem möchten wir drei Punkte kritisch hervorheben:

1. **Kostendeckungsgrad:** Die vom Bund den Kantonen ausgerichteten Abgeltungen für die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich sind bereits heute nicht kostendeckend. Die aktuelle Vorlage ändert nichts an diesen Verhältnissen. Vielmehr ist unklar, inwiefern sich die vorgeschlagenen Änderungen auf den Kostendeckungsgrad auswirken. Wir fordern den Bund auf, die Auswirkungen auf die Kostendeckung wie angekündigt zu überwachen und gegebenenfalls einzugreifen.
2. **Differenzierung AS und VA:** Artikel 22 E-AsylV2 führt eine neue Differenzierung zwischen der Höhe der GP 1 für Asylsuchende (AS) und jener für vorläufig Aufgenommene (VA) ein. Die sachliche Grundlage für diese Unterscheidung erschliesst sich uns nicht. Es ist unverständlich, aus welchen Gründen bei einer resp. einem VA um mehr als 10 Prozent tiefere Miet-, Betreuungs- und übrige Sozialhilfekosten anfallen sollen als bei einer Asylsuchenden resp. einem Asylsuchenden. Die in den Erläuterungen erwähnten «unterschiedlichen ausländer- und integrationspolitischen Voraussetzungen» sind nicht ersichtlich; insbesondere, da die IAS in vielen Punkten eine Gleichsetzung von VA und FL vornimmt und somit die

«integrationspolitischen Voraussetzungen» der ersteren sich jenen der zweitgenannten angleichen. Ebenfalls sei bei der neu eingeführten Differenzierung die kritische Frage erlaubt, ob es zielführend ist, das bereits reichlich komplexe Finanzierungssystem durch eine weitere Differenzierung zu verkomplizieren.

3. **Abgeltung UMA:** Die Abgeltung sieht weiterhin einen generellen Zuschlag für erhöhte Kosten von UMA innerhalb der Globalpauschale vor. Eine spezifische, erhöhte Abgeltung für UMA ist nicht eingeplant. Da bei einer fachgerechten Betreuung und Unterbringung deutlich höhere Kosten entstehen, wäre eine besondere Abgeltung zur besseren Sicherung der Kinderrechte zwingend angezeigt.

### **Verordnungsanpassung zur Präzisierung der Sprachnachweise**

Die Verordnungsanpassung zur Präzisierung der Sprachnachweise ist aus unserer Sicht mit diversen Schwierigkeiten verbunden, die uns am Sinn und an der Zweckmässigkeit dieses Vorhabens zweifeln lassen.

Die Umsetzung der Verordnungsänderung dürfte in der Praxis problematisch sein. Nach dem Revisionsentwurf (Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d) gilt der Nachweis für Sprachkompetenzen in einer Landessprache nicht mehr als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nur über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen in der entsprechenden Landessprache bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht. Vielmehr muss der Sprachnachweis zusätzlich auch einen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und eine Orientierung am Schweizer Alltag aufweisen. Mit dieser Regelung werden Sprachnachweise aus dem Ausland nahezu ausgeschlossen und das Verfahren zielt auf einen Sprachnachweis nach fide ab. Andere Sprachnachweise – insbesondere solche aus dem Ausland, wie etwa ein Goethe-Zertifikat – würden mangels Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz kaum mehr akzeptiert werden. Als offizielle Sprachnachweise sollten die international verankerten Diplome von Goethe, telc und ÖSD weiterhin ihre Gültigkeit bewahren. Eine Monopolstellung des fide-Tests auf dem Schweizer Weiterbildungsmarkt kann nicht das Ziel sein. Eine Ausrichtung auf schweizerische Eigenheiten könnte auf den Verlust der internationalen Vergleichbarkeit der Zertifikate hinauslaufen.

Es sei ebenfalls darauf verwiesen, dass durch den neuen Zusatz von Art. 77d 1<sup>bis</sup> eine Ungleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern, die innerhalb der Deutschschweiz einen Sprachnachweis absolviert haben und denjenigen, die ein Deutschdiplom im Ausland erworben haben, geschaffen wird.

Weiter wird aus den Erläuterungen nicht ersichtlich, was die Erweiterung der herkömmlichen Sprachnachweise um einen «expliziten Bezug zum Handeln im beruflichen und gesellschaftlichen Alltag der Schweiz» konkret beinhalten soll. Die heute geltenden Bestimmungen sind ausreichend, um die Sprachkompetenz für eine Aufenthaltsverlängerung oder für den Erwerb des Bürgerrechts beurteilen zu können.

In diesem Zusammenhang geben wir auch zu bedenken, dass im Rahmen des Familiennachzugs die Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens verlangt wird (Artikel 73a VZAE). Mit diesem Referenzniveau kann eine Person vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, verstehen und verwenden. Sie kann sich beispielsweise anderen Leuten vorstellen und ihnen Fragen zu deren Person stellen – etwa, wo sie wohnen, welche Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben (Definition gemäss dem

gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen; <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>). Aus unserer Sicht ist fraglich, wie sinnvoll es ist, auf diesem Sprachniveau einen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und eine Orientierung am Schweizer Alltag auszuweisen.

Unseres Erachtens sollte sich die Spezifizierung der Sprachkompetenzen, die einen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und eine Orientierung am Schweizer Alltag verlangen, allenfalls auf Sprachnachweise ab Referenzniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen beziehen, falls auf die Änderung nicht gänzlich verzichtet wird.

Hinzu kommt, dass unserer Ansicht nach Migrantinnen und Migranten sich nicht gezwungen sehen sollen, als Folge der geplanten Präzisierung zusätzlich für erweiterte Testsettings, für verpflichtende Vorbereitungskurse oder für Zusatzprüfungen bezahlen zu müssen. Dies hätte mit Blick auf die Integration einen kontraproduktiven Effekt. Für den Asyl- und Flüchtlingsbereich müssten diese zusätzlichen Kosten mehrheitlich durch die öffentliche Hand getragen werden. Ein solcher Mehraufwand für Migrantinnen und Migranten und die öffentliche Hand ist nicht gerechtfertigt, insbesondere da der Nutzen für die sprachliche Integration nicht erkennbar ist.

Im Sinne dieser Ausführungen kann der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die vorgeschlagenen Änderungen nur teilweise gutheissen. Bei der Anpassung der Asylverordnung 2 zu Finanzfragen sehen wir den Bund in der Pflicht, den Kostendeckungsgrad mindestens zu gewährleisten. Wir erwarten, dass der Bund die Auswirkungen überwacht und eingreift, wenn der aktuelle Deckungsgrad unterschritten wird. Ebenfalls bitten wir Sie, die weiteren erwähnten Punkte zur Differenzierung von AS und VA in Artikel 22 E-AsylV2 und zur Abgeltung der Kosten von UMA zu berücksichtigen.

Die Verordnungsanpassung zur Präzisierung des Sprachnachweises lehnen wir aus den ausgeführten Gründen ab und legen dem Bundesrat nahe, von dieser Erweiterung der Anforderungen an die Sprachnachweise für bürgerrechtliche und ausländerrechtliche Zwecke abzusehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin